

## Anforderung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses

Die SchülerInnen leisten Praktika in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ab. In diesem Zusammenhang wird ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30a, Abs.1, Nr.2a; 2b BZRG benötigt.

### Zweijährige Berufsfachschule

- Bildungsgang KinderpflegerIn (BFK)
- Bildungsgang SozialassistentIn (SOZ)

### Fachschulen für Sozialpädagogik

- staatlich anerk. ErzieherIn (FSP)
- staatlich anerk. HeilererziehungspflegerIn (FHP)

### Berufliches Gymnasium für Gesundheit und Soziales

- ErzieherIn mit Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife (FSA)

Im Zusammenhang mit der Aufnahme im oben angekreuzten Bildungsgang muss das Berufskolleg die persönliche Eignung entsprechend § 72a SGB VIII zum Zwecke der Betreuung und Beaufsichtigung von Minderjährigen anhand eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses nach § 30a, Abs.1, Nr.2a, 2b BZRG überprüfen.

Herr/Frau

geb. am

wird deshalb aufgefordert, ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach §30a BZRG in der Schule **zu Schuljahresbeginn** vorzulegen.

Voraussetzung für die Aufforderung ist die Zusage für die Aufnahme in einem der oben genannten Bildungsgänge.

Siegen, im Februar 2015

Armin Stöhr  
Schulleiter / (OStD)

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig